



# Strafrecht

## 1. Aufbau und Struktur der niederländischen Strafgerichte

Ein Strafverfahren wird vor der „Rechtbank“ (vergleichbar mit einem deutschem Landgericht) verhandelt. Abhängig von der Schwere der infrage stehenden Straftat wird das Urteil durch einen Einzelrichter („politierechte“) oder drei Richter gesprochen. Allerdings gibt es in den Niederlanden nicht das System der Juryrechtsprechung wie beispielsweise in den USA.

Ähnlich der deutschen Verfassung gilt auch in den Niederlanden der Öffentlichkeitsgrundsatz einer Verhandlung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden darf.

## 2. Gang eines Strafverfahrens

Im Vorfeld einer gerichtlichen Verhandlung müssen Ermittlungen durchgeführt werden, die eine Anklage rechtfertigen.

Folgende Instrumentarien stehen hierzu zur Verfügung:

- Verhöre von Zeugen und Verdächtigen
- Hausdurchsuchungen/ Durchsuchung von Auto etc. (nur mit Einwilligung bzw. Genehmigung
  - forensische Untersuchungen
  -

Bei einer Verhaftung bzw. Verhör sind dem Verdächtigen die zur Last gelegten Straftaten zu erläutern und dem dessen Rechte zu belehren.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Verfahren entweder eingestellt oder es wird durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben (Zeitpunkt der Eröffnung des Gerichtsverfahrens).

Nach Abschluss der Hauptverhandlung folgt der Urteilsspruch durch den Einzelrichter. Die Urteilsverkündung durch drei Richter muss innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Hauptverhandlung stattfinden.

Gegen dieses Urteil können sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verurteilter binnen 14 Tagen Berufung einlegen. Soweit der Schuldspruch eine Beschwerde von 500,- Euro nicht übersteigt, muss die Berufung durch den Gerichtshof zugelassen werden.

### **3. Rechte des Verdächtigen bzw. des Beschuldigten vor der Gerichtsverhandlung**

Die Behörden haben der verdächtigen bzw. beschuldigten Person mitzuteilen, welcher Straftaten sie bezichtigt wird. Ferner ist ausführlich auf das Schweigerecht und auf das Recht eines anwaltlichen Beistands zu belehren.

Nach der Festnahme und dem ersten Verhör darf der Beschuldigte maximal drei Tage in Gewahrsam bleiben. Unter besonderen Umständen darf diese Frist um drei Tage verlängert werden.

Ferner kann aus folgenden Gründen eine Untersuchungshaft angeordnet werden.

- Wiederholungsgefahr
- Fluchtgefahr (insbesondere, wenn der Verdächtige keinen festen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat)
- die Schwere des Tatvorwurfs würde der Nichtanordnung der Untersuchungshaft zuwiderlaufen

Falls die betroffene Person der niederländischen Sprache nicht mächtig ist, hat sie das den ermittelnden Behörden zwecks möglicher Hinzuziehung eines Dolmetschers zu den Verhören und ggf. den Gesprächen mit einem Rechtsanwalt mitzuteilen.

### **4. Rechte des Angeklagten während der Gerichtsverhandlung**

Auch während der Gerichtsverhandlung gilt der Grundsatz fort, dass sich der Angeklagte mit seiner Aussage nicht selbst belasten bzw. sich nicht zur Sache äußern muss. Bis zur endgültigen Verurteilung ist der Angeklagte als unschuldig zu behandeln. Außerdem hat der Angeklagte ein Recht auf anwaltlichen Beistand, von welchem er aber nicht Gebrauch machen muss. Ein Dolmetscher ist zur gerichtlichen Verhandlung hinzuzuziehen, wenn der Angeklagte die niederländische Sprache nicht beherrscht.

### **5. Anwaltlichen Beistand finden**

Ähnlich dem deutschen Strafprozessrecht und der deutschen Verfassung enthält auch Artikel 18 des Nederlandse Grondwet (niederländische Verfassung) ein Recht auf Rechtsbeistand vor Gericht. Ein Pflichtverteidiger wird eingesetzt, soweit ein Beklagter im Strafverfahren nicht selbst einen Verteidiger benennt. Jener Pflichtverteidiger vertritt die Interessen des Beklagten und nimmt die jeweils erforderlichen Prozesshandlungen wie beispielsweise die Antragstellung oder das Vorlegen von Beweismitteln vor.

Soweit gegen jene Person der Tatverdacht, sich eines Verbrechens schuldig gemacht zu haben, besteht, hat sie vor dem ersten Verhör ein Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand. Die Polizei hat darüber aufzuklären. Es kann von dem Verdächtigten selbst ein Rechtsanwalt ausgewählt werden. Wenn dieser keine eigene Wahl trifft, wird ihm von der Polizei ein unabhängiger Rechtsanwalt zugewiesen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Ferner ist es möglich, den Rechtsanwalt jederzeit zu wechseln.

## **6. Verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten**

Für den Fall, dass die Höchstgeschwindigkeitsgrenze um mehr als 50 km/h überschritten wurde, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Gleiches gilt, wenn eine Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug gefahren hat.

Folgende Sanktionen können von dem urteilenden Richter verhängt werden:

- Einziehung und Einbehaltung des Führerscheins
- Fahrverbot in den Niederlanden
- Ungültigerklärung des Führerscheins

In oben genannten Fällen ist es ratsam, einen Anwalt zu kontaktieren. Im Rahmen dessen kann geklärt werden, ob und welche Folgen obige Sanktionen im eigenen Staat haben.

## **7. Nützliche Informationen**

Vertiefende Informationen zu allen angesprochenen Themen sind aufrufbar unter:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_rights\\_of\\_defendants\\_in\\_criminal\\_proceedings\\_-169-nl-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_rights_of_defendants_in_criminal_proceedings_-169-nl-de.do?member=1)

[https://e-justice.europa.eu/content\\_victims\\_of\\_crime-65-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_victims_of_crime-65-de.do)

Darüber hinaus informiert jene Internetseite auch über die Rechte von Opfern einer Straftat sowie über Kosten und Gebühren, die für die Beauftragung eines Anwalts anfallen.